

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

61. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 27. November 2007

Nummer 35

INHALT

Tag		Seite
16. 11. 2007	Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale —	631
	76100 (neu), 76100	
16. 11. 2007	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes	636
	20441 06	
16. 11. 2007	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen	637
	78120 01	
16. 11. 2007	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts.	639
	28200	

**Gesetz
zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen,
dem Land Sachsen-Anhalt
und dem Land Mecklenburg-Vorpommern
über die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale —**

Vom 16. November 2007

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem am 22. August 2007 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale — wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 20 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 16. November 2007

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Jürgen Gansäuer

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian Wulff

**Staatsvertrag
zwischen dem Land Niedersachsen,
dem Land Sachsen-Anhalt
und dem Land Mecklenburg-Vorpommern
über die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale —**

Die Länder Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern sind übereingekommen, die Rechtsverhältnisse der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale — neu zu ordnen. Sie schließen dazu den nachstehenden Staatsvertrag:

§ 1

Rechtsform, Sitz, Siegelführung

(1) Die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale — (nachfolgend „Bank“) ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Die Bank hat einen oder mehrere Sitze. Das Nähere regelt die Satzung.

(3) Die Bank führt ein Siegel.

§ 2

Rechtsnachfolge

(1) Die Bank ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Niedersächsischen Landesbank — Girozentrale —, der Braunschweigischen Staatsbank einschließlich der Braunschweigischen Landessparkasse, der Hannoverschen Landeskreditanstalt und der Niedersächsischen Wohnungskreditanstalt — Stadtschaft —.

(2) Die Bank ist nicht Rechtsnachfolgerin der früheren Mitteldeutschen Landesbank — Girozentrale für die Provinz Sachsen, Thüringen und Anhalt — mit Sitz in Magdeburg.

§ 3

Träger

(1) Träger der Bank sind die Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt, der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband (nachfolgend „NSGV“), der Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt (nachfolgend „SBV“) und der Sparkassenbeteiligungszweckverband Mecklenburg-Vorpommern (nachfolgend „SZV“).

(2) Die Träger unterstützen die Bank bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Bank gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, der Bank Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

(3) Die in Absatz 1 genannten Träger können ihre Trägerschaft an der Bank, einschließlich ihrer Beteiligung am Stammkapital der Bank, mit Zustimmung der übrigen Träger gemäß Absatz 1 ganz oder teilweise auf eine juristische Person des Privatrechts oder eine Personengesellschaft, deren alleiniger Gesellschafter der jeweilige Träger ist oder deren alleinige Gesellschafter Mitglieder des jeweiligen Trägers oder der jeweilige Träger und Mitglieder dieses Trägers sind, durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen (Beleihung). In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag sind insbesondere die Höhe des Wertausgleichs, der Zeitpunkt des Übergangs der Trägerschaft sowie die Höhe des zu übertragenden Anteils am Stammkapital zu regeln. Die Übertragung der Trägerschaft, einschließlich der Anteile am Stammkapital der Bank, lassen die in § 7 geregelte Haftung der in Absatz 1 genannten Träger unberührt. Die Beleihung mit der Trägerschaft darf nur erfolgen, wenn die Erfüllung der mit der Trägerschaft verbundenen Aufgaben und Pflichten durch die zu beleihende juristische Person des Privatrechts oder die Personengesellschaft gesichert ist. Der Übergang der Trägerschaft wird im Ministerialblatt desjenigen Landes, in dem der übertragende Träger seinen Sitz hat, bekannt gemacht.

§ 4

Aufgaben der Bank

(1) Die Bank hat durch ihre Geschäftstätigkeit die Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt in der Erfüllung öffentlicher Aufgaben zu unterstützen. Sie wird dabei ihre Aufgabenstellung als Landesbank angemessen zum Ausdruck bringen.

(2) Die Bank betreibt Bankgeschäfte aller Art und sonstige Geschäfte, die dem Zweck der Bank dienen. Dazu gehört auch die Ausgabe von Pfandbriefen, Kommunalobligationen und sonstigen Schuldverschreibungen. Sie kann das Bausparkassengeschäft selbst oder durch selbständige Teilnehmungen betreiben.

(3) Die Bank hat in den Ländern Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern die Aufgaben einer Sparkassenzentralbank (Girozentrale).

(4) Die Bank kann in den Ländern Niedersachsen und Sachsen-Anhalt besondere wirtschaftliche oder finanzpolitische Aufgaben übernehmen.

(5) Die Bank kann im Rahmen eines Förderauftrags der Länder Niedersachsen oder Sachsen-Anhalt Aufgaben zur Unterstützung der Struktur-, Wirtschafts- und Sozialpolitik sowie sonstige öffentliche Aufgaben wahrnehmen und sich dazu eines oder mehrerer Landesförderinstitute bedienen. Zur Durchführung der in Satz 1 genannten Aufgaben werden die Landesregierungen in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt jeweils für ihr Land ermächtigt, durch Verordnung bei der Bank eine oder mehrere teilrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts zu errichten und diese Institute mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts zu betrauen. Die Regelung über die Deckung der Kosten und Risiken der Anstalt bedarf eines Beschlusses der Trägerversammlung.

(6) Die Bank kann das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern bis zu einer anderweitigen Entscheidung der Trägerversammlung zu marktconformen Bedingungen fortführen.

§ 5

Grundsätze der Geschäftsführung

Die Geschäfte der Bank sind nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung allgemein-wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu führen.

§ 6

Stammkapital

(1) Die Höhe des Stammkapitals und die Beteiligungsverhältnisse werden durch die Trägerversammlung festgesetzt. Das Nähere regelt die Satzung.

(2) Jeder Träger kann seine Beteiligung am Stammkapital der Bank oder Rechte daraus mit Zustimmung der anderen Träger ganz oder teilweise auf eine im Bereich der Träger gehaltene Beteiligungsgesellschaft übertragen oder diese dort begründen. Die Haftung der Träger gemäß § 7 Abs. 2 und 3 bleibt unberührt.

(3) Die Vertragschließenden verpflichten sich, darauf hinzuwirken, dass Eigenkapitalerhöhungen von den Trägern entsprechend ihrem Anteil am Stammkapital durchgeführt werden.

(4) Soweit sich einzelne Träger außerstande sehen, eine von der Trägerversammlung beschlossene Stammkapitalerhöhung anteilig mitzutragen, können die übrigen Träger verlangen, dass die Stammkapitalzuführung durch sie unter entsprechender Veränderung der Anteilsverhältnisse stattfindet.

§ 7

Haftung

(1) Die Bank haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen.

(2) Die Haftung der Träger ist vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 3 auf das satzungsmäßige Kapital beschränkt.

(3) Die Träger der Bank am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten der Bank. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt; für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Bank nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der Bank aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft in einem Sparkassenverband als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne der Sätze 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. Die Träger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihrer Beteiligung am Stammkapital.

(4) Das Land Mecklenburg-Vorpommern haftet für die Verbindlichkeiten der Bank gemäß Absatz 3 in entsprechender Anwendung.

§ 8

Organe der Bank, Aufgaben

(1) Organe der Bank sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Trägerversammlung.

(2) Der Vorstand leitet die Bank in eigener Verantwortung. Er vertritt die Bank gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand zu beraten und seine Geschäftsführung zu überwachen.

(4) Die Träger üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Bank in der Trägerversammlung aus. Die Trägerversammlung beschließt über die Satzung der Bank.

(5) Das Nähere, insbesondere die Zusammensetzung und die Befugnisse der Organe und deren Ausschüsse, regelt die Satzung.

§ 9

Pflichten und Rechte der Organmitglieder

(1) Die Mitglieder der Organe der Bank haben durch ihre Amtsführung die Bank nach besten Kräften zu fördern. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Vertreter der Träger im Aufsichtsrat und in der Trägerversammlung sind hinsichtlich der Berichte, die sie den von ihnen vertretenen Trägern zu erstatten haben, von der Verschwiegenheitspflicht befreit unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Empfänger der Berichte seinerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Dies gilt nicht für solche vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsge-

heimnisse, deren Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Bank zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung ohne grobe Fahrlässigkeit annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.

(3) Für die Sorgfaltspflicht und die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats gilt Absatz 2 sinngemäß. Die Aufsichtsratsmitglieder sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Vertreter von Aufsichtsratsmitgliedern und für Ausschussmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht angehören.

§ 10

Staatsaufsicht

(1) Die Bank untersteht der Rechtsaufsicht des Landes Niedersachsen. Die Aufsicht wird durch das Niedersächsische Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt ausgeübt.

(2) Die Aufsicht hat sicherzustellen, dass die Bank ihre Aufgaben rechtmäßig erfüllt. Dabei hat sie die Befugnisse entsprechend § 44 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2276), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330).

(3) Im Falle einer Beileihung gemäß § 3 Abs. 3 führt die in Absatz 1 genannte Aufsichtsbehörde zugleich die Aufsicht über den beliehenen Träger.

§ 11

Prüfung durch die Landesrechnungshöfe

Die Rechnungshöfe der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt haben das Recht, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Bank zu prüfen. Sie üben die Prüfungen im gegenseitigen Benehmen aus.

§ 12

Anzuwendendes Recht

(1) Auf die Bank finden die in Niedersachsen jeweils geltenden personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

(2) Auf die Bank finden die für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute in Niedersachsen jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen Anwendung. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird von der in Niedersachsen zuständigen Aufsichtsbehörde im Benehmen mit der in Sachsen-Anhalt zuständigen Kontrollinstanz überwacht.

§ 13

Braunschweigische Landessparkasse

(1) Die Bank führt die Braunschweigische Landessparkasse in deren Geschäftsgebiet als teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Braunschweig fort.

(2) Die Braunschweigische Landessparkasse ist eine öffentlich-rechtliche Sparkasse. Sie hat die Aufgabe, auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbsanforderungen für ihr Geschäftsgebiet den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und

ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise und insbesondere des Mittelstands mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen in der Fläche sicherzustellen.

(3) Die Braunschweigische Landessparkasse kann im Rechtsverkehr unter ihrem Namen handeln, klagen und verklagt werden; sie hat im Rechtsverkehr und im Geschäftsverkehr mit einem Zusatz zum Namen die Zugehörigkeit zur Bank zu verdeutlichen.

(4) Das Eigentum der Bank an den der Braunschweigischen Landessparkasse zugeordneten Vermögensgegenständen sowie die Verbindlichkeiten der Bank, die von ihr durch die Braunschweigische Landessparkasse begründet worden sind, bleiben unberührt. Im Namen der Braunschweigischen Landessparkasse im Rechtsverkehr künftig begründete Rechte und Pflichten sind solche der Bank.

(5) Die Braunschweigische Landessparkasse hat einen Vorstand und einen Verwaltungsrat. Weitere Gremien und Einzelheiten über die Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse der Gremien können in einem von der Trägerversammlung der Bank zu erlassenden Statut der Braunschweigischen Landessparkasse bestimmt werden. Der Vorstand führt die Geschäfte der Braunschweigischen Landessparkasse und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich. Der Verwaltungsrat berät den Vorstand und nimmt die ihm im Statut der Braunschweigischen Landessparkasse zugewiesenen Aufgaben wahr. Die Gesamtverantwortung der Organe der Bank nach den Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen in der jeweiligen Fassung sowie die Informations- und Steuerungsrechte der Organe der Bank bleiben unberührt.

(6) Die Bank zahlt an die Landkreise und kreisfreien Städte im Geschäftsgebiet der Braunschweigischen Landessparkasse jährlich bis zum 30. Juni für jeden Einwohner im Geschäftsgebiet der Braunschweigischen Landessparkasse den Betrag, den die Träger niedersächsischer Sparkassen im vorangegangenen Geschäftsjahr durchschnittlich je Einwohner an Überschüssen erhalten haben.

(7) Die Bank kann mit Zustimmung der Niedersächsischen Landesregierung die Braunschweigische Landessparkasse ganz oder teilweise auf kommunale Körperschaften übertragen. Der im Fall einer Übertragung erzielte Erlös steht der Bank zu. Soweit im Geschäftsgebiet der Braunschweigischen Landessparkasse kommunale Sparkassen errichtet werden, entfällt drei Jahre nach der Errichtung die Zuwendung gemäß Absatz 6.

§ 14

LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover

An den Vermögenswerten, die der Bank aus ihrer Trägerschaft bei der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover zustehen, sowie an der bei der Verselbständigung der damaligen LBS Norddeutsche Landesbausparkasse gebildeten Sonderrücklage sind die Länder Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern, der SBV und der SZV nicht beteiligt.

§ 15

Ausgleichszahlungen

(1) Der NSGV hat für die Beteiligung an der Bank einen Ausgleichsbetrag von 51 129 188,12 Euro (ursprünglich 100 Mio. Deutsche Mark) an das Land Niedersachsen gezahlt. Das Land Niedersachsen hat den Betrag als besondere Kapitaleinlage in die Bank eingebracht.

(2) Zum Ausgleich für das vom Land Niedersachsen eingebrachte Vermögen der Hannoverschen Landeskreditanstalt und der Niedersächsischen Wohnungskreditanstalt — Stadtenschaft — schuldet die Bank dem Land Niedersachsen 37 579 953,27 Euro (ursprünglich 73,5 Mio. Deutsche Mark)

als Darlehen. Das Darlehen kann ganz oder teilweise durch Kapitalzahlungen abgelöst oder in eine besondere Kapitaleinlage des Landes Niedersachsen umgewandelt werden.

(3) Das Nähere, insbesondere auch die Verzinsung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Beträge, regelt das Niedersächsische Finanzministerium.

§ 16

Öffnungsklausel, Rechtsformwechsel

(1) Die Bank kann nach entsprechender Beschlussfassung der Trägerversammlung

1. andere öffentlich-rechtliche Kreditinstitute als Träger — auch länderübergreifend und unter Beteiligung am Stammkapital — aufnehmen oder sich als Träger an solchen Einrichtungen beteiligen,
2. sich — auch länderübergreifend — mit anderen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten durch Fusionsvertrag im Weg der Vereinigung, durch Aufnahme oder durch Neubildung unter Eintritt von Gesamtrechtsnachfolge vereinigen, wobei die Bank im Fall der Vereinigung sowohl aufnehmendes als auch übertragendes Institut sein kann.

(2) Die Trägerversammlung kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde beschließen, die Bank rechtsformwechselnd in eine Aktiengesellschaft oder in eine andere Rechtsform umzuwandeln.

(3) Die Satzung der Aktiengesellschaft wird durch die Trägerversammlung festgestellt. Eine notarielle Beurkundung ist nicht erforderlich.

(4) Im Falle der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft gelten die Träger gemäß § 3 Abs. 1, 3 als Gründer der Aktiengesellschaft. Sie übernehmen das Grundkapital der Aktiengesellschaft.

§ 17

Abgabefreiheit

Rechtshandlungen, die wegen einer Veränderung der Beteiligungsverhältnisse erforderlich werden, sind frei von Steuern und Gebühren, soweit eine Befreiung durch Landesrecht angeordnet werden kann. Dies gilt auch für Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren.

§ 18

Satzung

Die weiteren Rechtsverhältnisse der Bank werden durch eine Satzung geregelt.

§ 19

Übergangsregelung

Bei einer Veränderung der Größe oder der Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Bank kann die Satzung vorsehen, dass der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse neu zu bilden sind. Ferner kann die Satzung vorsehen, dass der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Satzungsänderung bestehende Aufsichtsrat seine Aufgaben für einen Übergangszeitraum bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrats weiter wahrnimmt.

§ 20

Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2008 in Kraft, sofern bis zu diesem Zeitpunkt alle Ratifikationsurkunden bei der Niedersächsischen Staatskanzlei hinterlegt sind, anderenfalls mit Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde bei der Niedersächsischen Staatskanzlei.

(2) Der Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale — vom 16./23./24. März 2005 (Nds. GVBl. S. 164; GVBl. LSA S. 338; GVOBl. M.-V. S. 268) tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages gemäß Absatz 1 außer Kraft.

Hannover, den 22. August 2007

Für das Land Niedersachsen
Für den Ministerpräsidenten
Der Finanzminister
Hartmut Möllring

Magdeburg, den 22. August 2007

Für das Land Sachsen-Anhalt
Für den Ministerpräsidenten
Der Finanzminister
Jens Bullerjahn

Schwerin, den 22. August 2007

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Für den Ministerpräsidenten
Die Finanzministerin
Sigrid Keller

G e s e t z
zur Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Vom 16. November 2007

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem Niedersächsischen Besoldungsgesetz in der Fassung vom 11. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 44), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. S. 444), wird der folgende § 14 angefügt:

„§ 14

Zusätzliche Vergütung bei verlängerter regelmäßiger
wöchentlicher Arbeitszeit im Feuerwehrdienst

¹Den Beamtinnen und Beamten des Feuerwehrdienstes der Gemeinden und Landkreise, deren Dienst aus Arbeitsdienst

und Bereitschaftsdienst besteht, kann bei einer Verlängerung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf 56 Stunden eine zusätzliche Vergütung für jede geleistete Schicht gewährt werden. ²Die zusätzliche Vergütung beträgt für jede geleistete 24-Stunden-Schicht 25 Euro in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8, 35 Euro in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 und 50 Euro in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16. ³Bei kürzeren Schichten verringern sich die Beträge nach Satz 2 entsprechend.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 13. Juli 2007 in Kraft.

Hannover, den 16. November 2007

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Jürgen G a n s ä u e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian W u l f f

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Vom 16. November 2007

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 61, 176), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. November 2005 (Nds. GVBl. S. 334), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Zur Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung nach Satz 1 Nr. 1 gehört auch die Untersuchung von bearbeiteten und nicht bearbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie von landwirtschaftlich genutzten Flächen einschließlich der auf diesen Flächen eintretenden oder von ihnen ausgehenden Wirkungen.“
2. In § 5 Satz 2 Nr. 4 werden die Worte „durch das Rechnungsprüfungsamt“ gestrichen.
3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Es werden 138 Mitglieder gewählt.“
4. Dem § 7 Abs. 1 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Hauptberuflich tätig im Sinne des Satzes 1 ist, wer regelmäßig mindestens drei Viertel der für den Beruf gesetzlich oder tarifvertraglich geregelten Arbeitszeit oder regelmäßig mindestens 30 Wochenstunden für die Ausübung des Berufs aufwendet. ⁴Eine volle Mitarbeit im Sinne des Satzes 1 liegt vor, wenn eine Familienangehörige oder ein Familienangehöriger regelmäßig mindestens 30 Wochenstunden im landwirtschaftlichen Betrieb tätig ist.“
5. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Landkreise und“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Landkreisen und“ gestrichen.
6. In § 12 a Abs. 5 Satz 4 werden die Worte „nach der Wahlordnung“ gestrichen.
7. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die gewählten Mitglieder der Kammerversammlung berufen vor der Bildung der Ausschüsse nach § 18 Abs. 1 und der Wahl des Vorstandes (§ 20 Abs. 3) höchstens 30 Personen als weitere Mitglieder und zwar

 1. mindestens sieben Personen aus der Berufsgruppe des Gartenbaus,
 2. mindestens drei Personen aus der Berufsgruppe der Forstwirtschaft,
 3. mindestens sechs Personen aus der Berufsgruppe der Landfrauen,
 4. mindestens insgesamt drei Personen aus den Berufsgruppen der Binnenfischerei, der Fischerei in den Küstengewässern und der kleinen Hochseefischerei sowie der Imkerei,

5. mindestens zwei Personen aus dem Kreis der zur Landwirtschaftskammer Beitragspflichtigen, die die Landwirtschaft im Nebenberuf betreiben,
 6. mindestens zwei Personen aus der Wirtschaftsform des ökologischen Landbaus.
- ²§ 11 gilt mit Ausnahme der Wahlberechtigung entsprechend.“
8. In § 15 Abs. 1 Nr. 2 wird im ersten Klammerzusatz die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
 9. In § 16 Abs. 2 wird die Verweisung „§ 18 a Abs. 1 Nr. 5“ durch die Verweisung „§ 18 a Abs. 1 Nr. 3“ ersetzt.
 10. § 18 a erhält folgende Fassung:

„§ 18 a

Das für die Landwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung

 1. die Wahlkreise festzulegen, wobei nicht mehr als elf Wahlkreise festzulegen sind und jeder Wahlkreis das Gebiet mehrerer Landkreise umfassen soll,
 2. die Zahl der in dem jeweiligen Wahlkreis zu wählenden Mitglieder der Kammerversammlung festzulegen, wobei die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, deren Wirtschaftskraft und Beitragsleistungen sowie die landwirtschaftliche Fläche der jeweiligen Wahlkreise zu berücksichtigen ist,
 3. die Wahl der Mitglieder der Kammerversammlung sowie das Wahlprüfungsverfahren zu regeln.“
 11. In § 22 Abs. 2 werden die Worte „Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern“ durch die Worte „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern“ ersetzt.
 12. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der Vorstand der Landwirtschaftskammer wählt die Direktorin oder den Direktor der Landwirtschaftskammer für eine Amtszeit von sechs Jahren. ²Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben. ³Von der Ausschreibung kann abgesehen werden, wenn eine Wiederwahl beabsichtigt ist. ⁴Gewählt ist, wer die Stimmen von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes erhalten hat. ⁵Kommt im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zustande, so kann der Wahlgang frühestens eine Woche später wiederholt werden. ⁶Im zweiten Wahlgang genügt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. ⁷Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer darf nicht Mitglied der Kammerversammlung sein. ⁸Sie oder er soll ein Hochschulstudium der Agrar- oder der Rechtswissenschaften abgeschlossen und soll die Befähigung für die Laufbahn des höheren landwirtschaftlichen Dienstes oder des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes haben. ⁹Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer ist hauptamtlich tätig und wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten für die Amtszeit in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen (Ernennung).“
 - b) Es werden die folgenden neuen Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) ¹Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer kann vor Ablauf der Amtszeit vom

Vorstand mit den Stimmen von drei Vierteln seiner Mitglieder abberufen werden. ²Die Direktorin oder der Direktor scheidet mit dem Ablauf des Tages aus dem Amt aus, an dem ihr oder ihm die Abberufung bekannt gegeben worden ist.

(4) Die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit und die Abberufung erfolgt im Benehmen mit dem für die Landwirtschaft zuständigen Ministerium.“

- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 5 und 6.
- d) Im neuen Absatz 5 werden die Worte „Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter“ durch die Worte „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.

13. § 25 Abs. 2 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. die Prüfung der Jahresrechnung.“

14. § 33 wird gestrichen.

15. § 38 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die in einem Wahlkreis gewählten Mitglieder der Kammerversammlung bilden einen Ausschuss. ²Dieser wählt aus seiner Mitte eine Ausschussvorsitzende oder einen Ausschussvorsitzenden. ³Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte für Teilgebiete des Wahlkreises, die einzelne oder mehrere Landkreise oder kreisfreie Städte umfassen müssen, jeweils eine Kreislandwirtin oder einen Kreislandwirt. ⁴Die Kreislandwirtin oder der Kreislandwirt muss in dem Teilgebiet, für das sie oder er gewählt wird, wahlberechtigt nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 und hauptberuflich in der Landwirtschaft tätig sein; das Nähere regelt die Hauptsatzung. ⁵Für die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden und die Kreislandwirtin oder den Kreislandwirt gilt § 21 Abs. 3 und 4 entsprechend.“

16. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

(1) ¹Die Aufgaben der zuständigen Behörde nach dem Landpachtverkehrsgesetz vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2075), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855), und dem Grundstücksverkehrsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7810-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855), nehmen die Landkreise, die kreisfreien Städte und die großen selbständigen Städte durch einen besonderen Ausschuss (Grundstücksverkehrsausschuss) wahr. ²Die Zuständigkeit der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen (§ 12 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung).

(2) ¹Dem Grundstücksverkehrsausschuss gehören an

1. drei vom Kreistag oder vom Rat auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer gewählte Personen, die dem Ausschuss nach § 38 Abs. 1 oder dem Kreis derjenigen angehören müssen, die im Zuständigkeitsbereich des Grundstücksverkehrsausschusses zur Kammerversammlung wahlberechtigt sind, wobei in beiden Fällen zwei Personen der Wahlgruppe 1 angehören müssen und eine Person der Wahlgruppe 2, und
2. zwei vom Kreistag oder vom Rat gewählte Personen, die zum Kreistag oder Rat wählbar sein müssen.

²Die Ausschussmitglieder müssen aufgrund ihrer Kenntnisse und ihrer Lebenserfahrung geeignet sein, die Auswirkungen der dem Grundstücksverkehrsausschuss vorzulegenden Rechtsgeschäfte auf die landwirtschaftliche Struktur zu beurteilen.

(3) ¹Nach Ablauf der Wahlperiode des Kreistages oder Rates führt der Grundstücksverkehrsausschuss seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu gebildeten Grundstücksverkehrsausschusses fort. ²Nach Ablauf der Wahlperiode der Kammerversammlung sind die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 neu zu wählen. ³Verliert ein Mitglied nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 die Wählbarkeit zum Grundstücksverkehrsausschuss, so scheidet es aus diesem aus.

(4) ¹Der Grundstücksverkehrsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ²Die laufenden Geschäfte des Ausschusses nimmt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte der kommunalen Körperschaft wahr.“

17. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bis zum Ende der laufenden Wahlperiode der Kammerversammlung im Jahr 2009 finden in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung weiterhin Anwendung:

1. § 38 für die am 31. Dezember 2007 bestehenden Ausschüsse nach dieser Vorschrift,
2. § 41 für die am 31. Dezember 2007 bestehenden Grundstücksverkehrsausschüsse.“

b) Es wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) Auf den am 1. Oktober 2007 amtierenden Direktor sind bis zu dessen Ausscheiden anstelle von § 23 Abs. 2 bis 4 die bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Vorschriften anzuwenden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Hannover, den 16. November 2007

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Jürgen Gansäuer

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian Wulff

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten
auf dem Gebiet des Wasserrechts

Vom 16. November 2007

Aufgrund des § 170 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 345) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 29. November 2004 (Nds. GVBl. S. 550) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe c Doppelbuchst. bb werden die Worte „kerntechnischen Anlage“ durch die Worte „Kernanlage im Sinne des § 2 Abs. 4 des Atomgesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe f werden die Worte „kerntechnischen Anlage“ durch die Worte „Kernanlage im Sinne des § 2 Abs. 4 des Atomgesetzes“ ersetzt.
 - cc) In Buchstabe h wird am Ende ein Komma angefügt.
 - dd) Es wird der folgende Buchstabe i angefügt:

„i) Benutzungen, für die das Emssperrwerk verwendet wird,“.
 - b) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. bei Gewässern erster Ordnung sowie bei den in den Anlagen 7 und 8 zum NWG genannten Gewässern zweiter Ordnung

 - a) Entscheidungen und Regelungen
 - aa) zur Unterhaltung nach den §§ 98 bis 116 und 118 NWG,
 - bb) zum Ausbau nach § 119 NWG,
 - b) Gewässeraufsicht nach § 60 NWG im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Buchstabe a,
 - c) Erlass von Verordnungen zur Regelung des Gemeindegebrauchs nach § 75 NWG;“.

- c) Nummer 16 erhält folgende Fassung:

„16. Leistung eines Ausgleichs nach § 51 a NWG, wenn das Land in Anspruch genommen wird;“.
 - d) Es wird die folgende neue Nummer 18 eingefügt:

„18. Aufstellung von Hochwasserschutzplänen nach § 94 NWG;“.
 - e) Die bisherigen Nummern 18 bis 22 werden Nummern 19 bis 23.
 - f) In der neuen Nummer 22 wird die Angabe „§ 154 Abs. 1 Satz 2 und“ gestrichen.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Zuständigkeit des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie“.
 - b) In Satz 1 wird im einleitenden Satzteil und in Nummer 2 jeweils das Wort „Landesbergamt“ durch die Worte „Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie“ ersetzt.
 3. § 7 Abs. 4 wird gestrichen.
 4. Die Anlagen 1 (zu § 7 Abs. 3 Nr. 2) und 2 (zu § 7 Abs. 3 Nr. 3) erhalten die aus der **Anlage** ersichtliche Fassung.

Artikel 2

§ 1 Nr. 19 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 29. November 2004 (Nds. GVBl. S. 550), geändert durch Artikel 1 dieser Verordnung, wird gestrichen.

Artikel 3

¹Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 am 1. Januar 2008 in Kraft.

Hannover, den 16. November 2007

Niedersächsisches Umweltministerium

S a n d e r

Minister

Anlage
(zu Artikel 1 Nr. 4)

Anlage 1
(zu § 7 Abs. 3 Nr. 2)

**Vom Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz zu Ende zu führende
Verfahren zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten:**

Innerstetalsperre
Sösetalsperre
Rühen
Meiborssen
Hameln-Süd
Niedermark

Anlage 2
(zu § 7 Abs. 3 Nr. 3)

**Vom Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz zu Ende zu führende Verfahren
zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten:**

Bezeichnung des Verfahrens	Gewässer		
	Name	von	bis
Schunter	Schunter	Braunschweig, Ortsteil Hondelage (Stadtgrenze)	Mündung in die Oker
Hamme	Hamme und Beek	L 153	Mündung in die Lesum
Elbe	Elbe	Landesgrenze Niedersachsen/ Sachsen-Anhalt	Geesthacht
Fuhse und Erse	Fuhse und Aue	Grenze Landkreis Celle/ Region Hannover	Mündung in die Aller
Böhme	Böhme	Ahlften	Böhme
Soeste	Soeste	Cloppenburg	Küstenkanal
Hase von Einmündung der Wrau bis Hahnenmoorkanal	Hase	Wrau	Hahnenmoorkanal
Lager Hase und Dinklager Mühlenbach	Lager Hase	BAB A 1	Mündung in die Hase

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover,
Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können
durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokosten-
anteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497.
Abonnementservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Aktuelle DIN-Normen

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18 065) „Gebäudetreppen, Definitionen, Messregeln, Hauptmaße“ (Nds. MBI. 38/2000)	4,60 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18 093) „Feuerschutzabschlüsse, Einbau von Feuerschutztüren in massive Wände aus Mauerwerk oder Beton, Ankerlagen, Ankerformen, Einbau“ (Nds. MBI. 38/2000)	4,60 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 1986 Teil 1) „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke, Technische Bestimmungen für den Bau“ (Nds. MBI. 11/2001)	3,07 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBI. 11/2001)	3,07 €
Technische Bestimmungen im Brückenbau, Einführung der (DIN 1076) und Ausführungsbestimmungen für die Überwachung und Prüfung von Brücken und Durchlässen, RdErl. vom 7. 8. 2002 (Nds. MBI. 39/2002)	1,55 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 11 622-1 bis 4) „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ (Nds. MBI. 18/2003)	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18 056) „Fensterwände, Bemessung und Ausführung“ (Nds. MBI. 15/2003)	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18 516 Teil 4) „Außenwandbekleidungen, hinterlüftet, Einscheiben-Sicherheitsglas, Anforderungen, Bemessung, Prüfung“ (Nds. MBI. 15/2003)	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18024-2) „Barrierefreies Bauen – Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten, Planungsgrundlagen“ (Nds. MBI. 25/2003)	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18025-1) „Barrierefreie Wohnungen – Wohnungen für Rollstuhlnutzer, Planungsgrundlagen“ (Nds. MBI. 25/2003)	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18025-2) „Barrierefreie Wohnungen, Planungsgrundlagen“ (Nds. MBI. 25/2003)	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 1045) „Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton“ (Nds. MBI. 09/2004)	3,10 €
Anlage zu DIN 1045	37,20 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18516) „Außenwandbekleidung, hinterlüftet“ (Nds. MBI. 14/2004)	4,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4123) „Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude“ (Nds. MBI. 13/2004)	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN V 20000) „Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken“ (Nds. MBI. 08/2004)	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 18 093) „Feuerschutzabschlüsse; Einbau von Feuerschutztüren in massive Wände aus Mauerwerk oder Beton; Ankerlagen, Ankerformen, Einbau“ (Nds. MBI. 32/2004)	1,55 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1045) „Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton“ (Nds. MBI. 38/2004)	6,20 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1055 Blatt 3) „Lastannahmen für Bauten; Verkehrslasten“ (Nds. MBI. 21/2005)	6,20 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1992-1-2) „Eurocode 2: Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBI. 42/2005)	1,55 €
Anlage zu DIN V ENV 1992-1-2	35,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1993-1-2) „Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBI. 42/2005)	1,55 €
Anlage zu DIN V ENV 1993-1-2	35,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1994-1-2) „Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBI. 42/2005)	1,55 €
Anlage zu DIN V ENV 1994-1-2	35,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1995-1-2) „Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBI. 42/2005)	1,55 €
Anlage zu DIN V ENV 1995-1-2	35,65 €
Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1996-1-2) „Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBI. 42/2005)	1,55 €
Anlage zu DIN V ENV 1996-1-2	35,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1053-4) „Mauerwerk-Fertigbauteile“ (Nds. MBI. 43/2005)	7,75 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 11622-2) „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ (Nds. MBI. 43/2005)	7,75 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBI. 44/2005)	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN/DIN V 4108) „Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden“ (Nds. MBI. 44/2005)	3,10 €
Anlage zu DIN/DIN V 4108	24,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4109/A1) „Schallschutz im Hochbau“, Anforderungen und Nachweise Änderung A1 (Nds. MBI. 44/2005)	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 18065) „Gebäudetreppen“ Definitionen, Messregeln, Hauptmaße (Nds. MBI. 44/2005)	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1054: 2005-01) „Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ (Nds. MBI. 02/2006)	1,55 €
Anlage zu DIN 1054: 2005-01	18,60 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN EN 1536: 1999-06) „Bohrpfähle“ i. V. m. DIN Fachbericht 129 „Anwendungsdokument zu DIN EN 1536: 1999-06“ (Nds. MBI. 02/2006)	1,55 €
Anlage zu DIN EN 1536: 1999-06	16,60 €
Berechtigung der Bek. Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1053-4) „Mauerwerk-Fertigbauteile“ (Nds. MBI. 05/2006)	3,10 €
Berichtigung der Bek. Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBI. 05/2006)	3,10 €
Berichtigung der Bek. Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4109/A1) „Schallschutz im Hochbau“ – Anforderungen und Nachweise Änderung A1 (Nds. MBI. 05/2006)	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1052) „Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken“ (Nds. MBI. 16/2006)	23,25 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-100) „Grundlagen der Tragwerksplanung – Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln“ (Nds. MBI. 17/2006)	4,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 18159) „Schaumkunststoffe als Ortschaftäume im Bauwesen“ (Nds. MBI. 28/2006)	4,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-1) „Wichten und Flächenlasten von Baustoffen, Bauteilen und Lagerstoffen“ (Nds. MBI. 39/2006)	9,30 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-3) „Eigen- und Nutzlasten für Hochbauten“ (Nds. MBI. 39/2006)	9,30 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-9) „Außergewöhnliche Einwirkungen“ (Nds. MBI. 39/2006)	9,30 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-6) „Einwirkungen auf Silos und Flüssigkeitsbehälter“ (Nds. MBI. 40/2006)	17,05 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-4) „Windlasten“ (Nds. MBI. 41/2006)	12,40 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-5) „Schnee- und Eislasten“ (Nds. MBI. 42/2006)	4,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-100) „Grundlagen der Tragwerksplanung – Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln“ (Nds. MBI. 42/2006)	4,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 11622-1) „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ (Nds. MBI. 23/2007)	4,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4213) „Anwendung von vorgefertigten bewehrten Bauteilen aus haufwerksporigem Leichtbeton in Bauwerken“ (Nds. MBI. 25/2007)	4,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN EN 206-1) „Beton – Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität“ (Nds. MBI. 26/2007)	9,30 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1045) „Beton und Stahlbeton“ (Nds. MBI. 28/2007)	10,85 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V 11535-1) „Gewächshäuser“ (Nds. MBI. 35/2007)	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1053-100) „Mauerwerk – Teil 100: Berechnung auf der Grundlage des semiprobabilistischen Sicherheitskonzepts“ (Nds. MBI. 36/2007)	7,75 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Neuerscheinungen

Aktuell:

Beihilfevorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV, RdErl. d. MF v. 2. 2. 2005 – 26-08 00/12 – (Nds. MBl. Nr. 17/05) 7,75 €

Bauaufsicht; Durchführung der §§ 69 a, 75 a und 75 b NbauO, RdErl. d. MS v. 2. 8. 2005 – 505-24000/1-69 a/75 a/75 b – (Nds. MBl. Nr. 33/05) 4,65 €

Neubekanntmachung des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung vom 7. Juni 2007 (Nds. MBl. Nr. 17/07) 2,10 €

Neubekanntmachung des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 25. Juli 2007 (Nds. MBl. Nr. 23/07) 8,40 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:


Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de